

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund der §§ 27,44,45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) erlässt die Stadtverwaltung Bad Langensalza als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Langensalza einschließlich deren Ortsteile sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnsteine, Straßengräben;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, und – anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Brücken, Zäune, Bänke, Verteilerschränke, Leitungsmasten, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Brauchwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Brauchwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) im öffentlichen Straßenraum auszubringen. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- d) das öffentliche Verrichten der Notdurft
- e) Werbematerial auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen abzulegen. Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln.
- f) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfälle (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen) und dergleichen wegzuworfen.

(2) Im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche, Weiher, Seen, soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Schutz der öffentlichen Anlagen und Straßen

In öffentlichen Anlagen und auf Straßen ist es verboten auf Einfassungen, Brunnen, Treppen, Hochbeeten, Mauern, Bänken, Denkmälern, Einfriedungen und ähnlichen Einrichtungen und Anlagen oder sonstigem Mobiliar mit Skateboards, Inlinern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten zu fahren.

§ 5

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird. Das Aufstellen und Nutzen zu Wohnzwecken von Zelten, Wohnwagen bzw. Wohnmobilen ist außerhalb der dafür frei gegebenen Flächen verboten.

§ 6

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 7

Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten werden, soweit und solange sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.
- (2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Stadtverwaltung freigegeben werden. An den freigegebenen Flächen werden Schilder aufgestellt oder Flaggen gehisst, deren Farben bekanntgegeben werden.
- (3) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange ein Schild dort aufgestellt oder eine Flagge gehisst ist.
- (4) Nicht gestattet ist es,
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.
 - c) Steine auf die Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche oder ähnliches zu verunreinigen.

§ 8

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
Sperrmüll ist gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen und rechtzeitig zu leeren. Außerdem hat der Verabreicher alle Rückstände der abgegebenen Waren sowie alle Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren verursacht wurden, ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 9 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Feuermelder, Fernmeldeanlagen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Verkehrszeichen- und -einrichtungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen, Löschanlagen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze und Spielparks dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und in Spielparks insbesondere verboten,
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,

- b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
- c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
- d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen,
- e) Konsum von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass Personen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Außerhalb eingefriedeten Besitztums, bei Mehrfamilienhäusern auch auf deren Zuwegen oder außerhalb von Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) der Stadt Bad Langensalza darf ein Hund nur unter folgenden Bedingungen geführt werden:
 - a) Es besteht Anleinplicht, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass sie reißfest ist und somit das Tier sicher gehalten werden kann;
 - b) Die Person, die den Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier geistig und körperlich sowie durch zweckentsprechende Kommandos zu beherrschen. Hundehalter oder die mit der Aufsicht und Pflege betrauten Personen dürfen einen Hund nur dann an andere Personen zum Führen übergeben, wenn diese die Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.
 - c) In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere aber bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten und Sportveranstaltungen, bei Demonstrationen und auf Märkten sind Hunde stets an einer reißfesten und je nach den Umständen des Einzelfalles höchsten 1,50m langen Leine zu führen.
- (4) Keine Anleinplicht besteht auf den in der Anlage 1 aufgeführten Hundefreilaufflächen der Stadt Bad Langensalza. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Wer Tiere auf die Straße und in öffentliche Anlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen.

Verunreinigungen jeglicher Art sind umgehend vom Halter oder dem mit der Führung oder Haltung des Tieres Beauftragten zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist angemessen zu reinigen. Hierzu sind zweckmäßige Mittel (z.B. Tüten) mitzuführen, um den anfallenden Kot aufnehmen zu können; auf Verlangen sind diese den befugten Kontrollkräften der Polizei- oder Ordnungsbehörde vorzuweisen. Für die Entsorgung des Kots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird nicht berührt.

- (6) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/ -reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 15 Unbefugte Werbung

- (1) Das unbefugte Anbringen von Plakaten oder sonstigen Schriften, gleich welcher Größe, an allen vom öffentlichen Verkehrsraum oder von anderen öffentlich zugänglichen Anlagen auf sichtbaren Flächen, wie Gebäuden, Mauern, Zäunen, Denkmälern, Toren, Einfriedungen, Brücken, Straßen, Verteilerkästen, Bäumen, Lichtmasten, Leitungsmasten und dgl. ist verboten.
- (2) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
Eine Genehmigung hierzu ist bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza vorher einzuholen.
Die Vorschriften der Thüringer Bauordnung und des Thüringer Straßengesetzes bleiben unberührt.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (4) Standorte für die Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes sind mit der Stadtverwaltung Bad Langensalza abzustimmen. Nach Abschluß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 16 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind außerhalb von Gewerbegebieten an Werktagen die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und

19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsvorordnung zum Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht

für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) wenn Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonders öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Geltungsbereich dieser Verordnung ist nicht erlaubt.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Feuer in einer handelsüblichen Feuerschale mit einem Durchmesser von maximal 1,00 m und in Feuerkörben auf Privatgrundstücken. Die Verwendung von Feuerschalen und Feuerkörben darf nicht zum Zwecke der Abfallbeseitigung erfolgen. Die Verbrennung von Pflanzenabfällen wie Baum- und Strauchschnitt ist ausgeschlossen. Bei der Verbrennung ist darauf zu achten, dass die unmittelbare Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht belästigt bzw. beeinträchtigt wird.
- (3) Ausnahmen vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers können außerdem für die allgemein ortstypischen Brauchtumsfeuer unter Beachtung der nachfolgenden Absätze gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung nach § 22 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (4) Brauchtumsfeuer sind mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung bei der

Ordnungsbehörde der Stadt Bad Langensalza zu beantragen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Maifeuer, Martinsfeuer.

- (5) Der Antrag des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Bezeichnung des Vereins/der Gemeinschaft/der Organisation (Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten)
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 3. Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers
 4. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 5. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 6. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Material
 7. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Brandwache, Handy für Notruf, Sand, Wasser)
- (6) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie Stroh verbrannt werden. Das Schnittgut muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt. Das Verbrennen von beschichtetem/unbehandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht zu lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Am Tage des Entzündens ist das Abbrennmaterial umzuschichten.
- (7) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Sie müssen über Mobiltelefon erreichbar sein und dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.
- (8) Das Brauchtumsfeuer darf, je nach Lage und Umgebung maximal 5 m im Durchmesser groß sein. Es muss folgende Mindestabstände einhalten:
- a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 20 m von befestigten Wirtschaftswegen
 - e) mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen
 - f) 15m von sonstigen brennbaren Stoffen

Je Anlass (z.B. Ostern, Pfingsten, Martinstag) kann in den Ortsteilen und in der Kernstadt ein Brauchtumsfeuer gestattet werden. weil damit im Regelfall der Pflege des Brauchtums hinreichend entsprochen werden kann.

- (9) Andere Bestimmungen (wie z. b. Abfallbeseitigungs- und Naturschutzgesetz, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17a Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 18 Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muß von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist an der Straßenseite des Gebäudes in unmittelbarer Nähe des Hauseinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Hauseinganges anzubringen. Verhindert die Einfriedung oder ein Vorgarten eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, so ist diese neben dem Haupteingang an der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (3) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

- (4) Die Hausnummern müssen aus wetterbeständigem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm und die Buchstaben mindestens 5 cm groß sein.

§ 20

Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- a) Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern.
- b) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in-den-Weg-stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder anfassen)
- c) Störungen in Verbindung mit Alkoholenuss, wie z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen und Gläsern,
- d) Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen,
- e) Lärmen, insbesondere dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 21

Straßenmusikanten und Schauspieler

- (1) Die Stadt Bad Langensalza betrachtet Straßenmusik und –schauspielerei als eine Möglichkeit zur Belebung der Innenstadt.

Dennoch ist folgendes zu beachten:

- a) Lautstarke Musikinstrumente oder Hilfsgeräte dürfen nicht verwendet werden
- b) Musiker und Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Der Abstand zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Standort muss mindestens 50 Meter betragen.
- c) Darbietungen sind nur werktags von 9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

- (2) Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Vermeidung von Belästigungen können Darbietungen durch die Stadtverwaltung unterbunden werden.

§ 22 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Bad Langensalza Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Eine solche Ausnahme, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, bedarf der Schriftform.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **entgegen**

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Brauchwasser, Baustoffe oder ähnliche Materialien im öffentlichen Straßenraum ausbringt.
Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen den im § 3 Absatz 1 Buchstaben a-c genannten Verbote zu handeln, sind die Vorschriften zu den Ordnungswidrigkeiten des § 23 Absatz 1 Nummer 1-3 in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote des § 3 Absatz 1, Buchstaben a-c verstößt.
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d) die Notdurft öffentlich verrichtet;
5. § 3 Absatz 1 Buchstabe e) Werbematerial auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen ablegt;
6. § 3 Absatz 1 Buchstabe f) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfälle und dergleichen wegwirft;
7. § 3 Absatz 2 im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wasserläufe, Teiche, Weiher, Seen, nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie bringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt;
8. § 4 in öffentlichen Anlagen oder auf Straßen auf Einfassungen, Brunnen, Treppen, Hochbeeten, Mauern, Bänken, Denkmälern, Einfriedungen oder ähnlichen Einrichtungen und Anlagen oder sonstigem Mobiliar mit Skateboards, Inlinern oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten fährt;
9. § 5 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet oder außerhalb von dafür frei gegebenen Flächen Zelte, Wohnwagen bzw., Wohnmobile aufstellt und nutzt;
10. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
11. § 7 Absatz 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
12. § 7 Absatz 4 Buchstabe a) die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt;
13. § 7 Absatz 4 Buchstabe b) Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;

14. § 7 Absatz 4 Buchstabe c) Steine auf die Flächen wirft oder das Eis durch Asche oder ähnliches verunreinigt;
15. § 8 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
16. § 8 Absatz 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer oder Sperrmüll durchsucht, daraus Gegenstände entnimmt oder verstreut;
17. § 8 Absatz 2 Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt oder so abstellt, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden;
18. § 8 Absatz 3 keine ausreichend großen Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren sowie alle Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf verursacht wurden, nicht ordnungsgemäß beseitigt;
19. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
20. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
21. § 12 Absatz 1 Spielplätze zweckwidrig benutzt;
22. § 12 Absatz 2 Buchstabe a) gefährliche Stoffe oder Gegenstände mitnimmt;
23. § 12 Absatz 2 Buchstabe b) Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
24. § 12 Absatz 2 Buchstabe c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt;
25. § 12 Absatz 2 Buchstabe d) Tiere auf Kinderspielplätzen und in Spielparks führt oder laufen lässt;
26. § 12 Absatz 2 Buchstabe e) auf Kinderspielplätzen und in Spielparks alkoholische Getränke und andere Rauschmittel konsumiert;
27. § 13 verwilderte Tauben füttert;
28. § 14 Absatz 1 Tiere so hält, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt wurden;
29. § 14 Absatz 2 einen Hund auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
30. § 14 Absatz 3 Buchstabe a) Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Leine führt oder eine Leine verwendet die im Einzelfall nicht geeignet ist, das Tier sicher zu halten;
31. § 14 Absatz 3 Buchstabe b) Hunde führt, ohne jederzeit in der Lage zu sein, das Tier körperlich oder durch zweckentsprechende Kommandos zu beherrschen oder als Verantwortlicher für einen Hund, diesen einer Person zum Führen überlässt, die nicht die Gewähr bietet, daß die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden;
32. § 14 Absatz 3 Buchstabe c) Hunde nicht an einer zweckentsprechend verkürzten, höchstens aber 1,50 m langen Leine führt;
33. § 14 Absatz 5 entstandene Verunreinigungen durch Tiere nicht umgehend beseitigt oder verunreinigte Flächen nicht angemessen reinigt oder kein zweckmäßiges Mittel zur Aufnahme und Beseitigung des angefallenen Kots mit sich führt;
34. § 14 Absatz 6 fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert;
35. § 15 Absatz 1 Plakate oder sonstige Schriften anbringt oder anbringen lässt.
36. § 15 Absatz 2 Plakate und andere Werbeanschläge ohne vorherige Genehmigung anbringt oder anbringen lässt oder Plakate sowie andere Werbeanschläge nicht dort anbringt, wo dies ausdrücklich zugelassen ist, der nicht dafür sorgt, dass sie durch andere nur entsprechend angebracht

werden.

37. § 15 Absatz 3 in öffentlichen Anlagen Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
38. § 16 Absatz 3 während der Mittags- und/ oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe Unbeteiligter stören;
39. § 16 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
40. § 17 Absatz 1 offenes Feuer im Freien anlegt und unterhält;
41. § 17 Absatz 2 Satz 4 bei der Verbrennung nicht darauf achtet, dass die unmittelbare Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht belästigt bzw. beeinträchtigt wird;
42. § 17 Absatz 4 ein Brauchtumsfeuer nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
43. § 17 Absatz 5 über das Brauchtumsfeuer nicht die notwendigen oder falsche Angaben macht;
44. § 17 Absatz 6 andere als die zugelassenen Materialien verbrennt;
45. § 17 Absatz 6 am Abbrenntag keine Umschichtung durchführt
46. § 17 Absatz 7 der Aufsichtspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt, Feuer bei starkem Wind anzündet oder Feuer bei aufkommendem starken Wind nicht unverzüglich löscht;
47. § 17 Absatz 8 je nach Lage und Umgebung die maximale Größe eines Brauchtumsfeuers von 5m im Durchmesser nicht einhält;
48. § 17 Absatz 8 die festgelegten Mindestabstände nicht einhält;
49. § 17a in öffentlichen Anlagen grillt.
50. § 18 Absatz 1 Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so errichtet, ändert und unterhält, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird;
51. § 18 Absatz 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
52. § 19 Absatz 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht, diese von der Straße aus nicht erkennbar ist oder eine vorhandene Hausnummer nicht lesbar erhalten wird;
53. § 20 sich auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen so verhält, dass andere, mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden und dabei insbesondere den in den Buchstaben a- e enthaltenen Verboten zuwiderhandelt
54. § 21 Absatz 1 Buchstabe a) lautstarke Musikinstrument oder Hilfsgeräte verwendet
55. § 21 Absatz 2 Buchstabe b) als Musiker oder Schauspieler den Standort seiner Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten nicht so verändert, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind.
56. § 21 Absatz 1 Buchstabe c) sich nicht an die vorgegebenen Aufführungszeiten hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Bad Langensalza (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 24 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 20 Jahre nach Ihrem Inkrafttreten.

Anlage

Hundefreilaufflächen in der Stadt Bad Langensalza

1. Langer Rasen/Neustädter Feld in Flur 20, auf den Flurstücken 143/2 , 144/2, 146, und 147/2

